

# Fahrerlaubnispflichtige besondere Fortbewegungsmittel

Die Elektromobilität nimmt weiter Fahrt auf. Im Freizeit-, Sport- und Spielbereich hat sie seit Jahren Fuß gefasst (hier u. a. Elektrokleinstfahrzeuge, e-Skateboards, Hoverboards, Monowheels, motorbetriebene Kinderfahrzeuge). Aber auch im Bereich der Alten- und Behindertenfürsorge unterstützt sie z. B. durch motorbetriebene Rollatoren und Rollstühle sowohl mobilitätseingeschränkte Menschen als auch ihre Begleitpersonen. Des Weiteren sind auch bereits motorbetriebene Kinderwagen – insbesondere zum Transport mehrerer Kinder – auf dem Markt. Solche, die bis zu sechs Kinder verschiedenen Alters von bis zu fünf Jahren mitnehmen können, sind ideal für Ausflüge aus Krippen oder Kindergärten. Dazu bringt ein Elektromotor den mehrsitzigen Transportwagen auf eine Geschwindigkeit von 6 km/h. Der Artikel nimmt eine verkehrsrechtliche Einordnung dieser letztgenannten Fortbewegungsmittel vor. *Von Bernd Huppertz*



© Bernd Huppertz

Elektrisierte Kinderbusse kommen vor allem in Kindergärten und Krippen zum Einsatz

### 1. Fahrzeug

Ein Fahrzeug ist jeder zur Fortbewegung geeignete bewegliche landgestützte Gegenstand (mobiles Verkehrsmittel), der üblicherweise dem Transport von Personen oder Gütern dient.<sup>1</sup> Der Fahrzeugbegriff umfasst im Sinne des Oberbegriffs Fahrräder, Gespannfahrzeuge, Kfz und Anhänger; nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 3 nur Kfz und Anhänger. Allerdings gliedert § 24 I StVO sowie § 16 II StVZO besondere Fortbewegungsmittel aus dem Fahrzeugbegriff aus<sup>2</sup>, dies jedoch ausdrücklich nur für den Bereich der StVO bzw. StVZO („im Sinne dieser Verordnung“).

### 2. Besondere Fortbewegungsmittel i. S. d. § 24 I StVO

Bestimmte, nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel wie namentlich Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind gemäß § 24 I StVO nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung. Die nicht abschließende Aufzählung („und ähnliche Fortbewegungsmittel“) beinhaltet als entscheidungserhebliches Merkmal den Verzicht auf eine Motorisierung.

*„Besondere Fortbewegungsmittel werden [...] deshalb nicht als Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 StVO behandelt, weil ihre Benutzer aufgrund der Bauart, der normalerweise zu erzielenden Geschwindigkeit und der sonstigen Ausrüstung einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wären, würden sie dem Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen zugeordnet. Zudem könnten sie dort aufgrund der spezifischen Art ihrer Fortbewegung auch die übrigen Fahrzeugführer gefährden oder zumindest erheblich behindern. Deshalb sollen diese Fortbewegungsmittel dem Gehwegverkehr nach § 25 StVO zugerechnet werden, weil sie dort – vor allem wegen ihres geringen Eigengewichts und der üblicherweise niedrigen Geschwindigkeit – in der Regel keine wesentliche Gefährdung des Fußgängerverkehrs darstellen.“<sup>3</sup>*

Der Ordnungsgeber hat unter Bezugnahme auf diese Entscheidung Inlineskates als besondere Fortbewegungsmittel nachträglich in die StVO aufgenommen.<sup>4</sup> Kinderfahrräder sind nur solche, die für die Körpermaße von Kindern im Vorschulalter gebaut sind und zum spielerischen Umherfahren benutzt werden.<sup>5</sup> Roller sind auch die sog. Miniroller (Kickboards und Scooter).<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang werden als weitere „ähnliche Fortbewegungsmittel“ u. a. Skier, kleine Schiebekarren, kleine Handwagen<sup>7</sup> und Skateboards<sup>8</sup> genannt.<sup>9</sup> Daneben auch nicht motorbetriebene Kinderautos<sup>10</sup>, Bobbycars und Kettcars<sup>11</sup>.

Bei unzulässigem Motorantrieb handelt es sich indes um ein Kfz.<sup>12</sup> Deshalb sind entgegen *König*<sup>13</sup> auch als Kinderspielzeug hergestellte Dreiräder mit Elektroantrieb bis 6 km/h keine ähnlichen Fortbewegungsmittel.

Motorbetriebene Fortbewegungsmittel (der Begriff ist in diesem Zusammenhang bereits falsch) sind grundsätzlich Kfz i. S. d. Legaldefinition des § 1 II StVG.<sup>14</sup> Bei ihnen handelt es sich nämlich um durch Maschinenkraft angetriebene Landfahrzeuge. Dabei kommt es weder auf die Antriebsart<sup>15</sup> (bei dem in Rede stehenden: elektromotorisch) noch auf eine etwaige Mindestgeschwindigkeit<sup>16</sup> an. Entscheidend ist allein die Einsatzfähigkeit des Motors unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich mit Hilfe des Motors oder mit Muskelkraft angetrieben wird.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang sei hier auf Entscheidungen zur Fortbewegung eines Leichtmofas<sup>18</sup> oder eines Mofas<sup>19</sup> durch Treten der Pedale hingewiesen. Unter Hinweis auf diese Entscheidungen soll dies auch für Elektrofahrräder gelten,

*„wenn sich der Motor abgeschaltet hat und das Elektrofahrrad wie ein Fahrrad durch Treten der Pedale fortbewegt wird, was Beweisprobleme zu produzieren geeignet, aber letztlich unvermeidbar ist.“<sup>20</sup>*

Einzig ein an sich motorbetriebenes, aber betriebsunfähiges<sup>21</sup> Fahrzeug ist kein Kfz mehr, da

es nicht mehr aus eigener Kraft fahren kann<sup>22</sup> („Ausfall der bewegenden Kraft“<sup>23</sup>). Fahrzeuge sind betriebsunfähig, wenn sie „wegen technischer Mängel nicht in Betrieb gesetzt werden können oder aus Sicherheitsgründen nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen“.<sup>24</sup> Dabei kommt es nach Sinn und Zweck der Bestimmung nicht auf den Grund der Betriebsunfähigkeit an.<sup>25</sup> So kann es sich auch um „selbstverschuldete“<sup>26</sup> Betriebsunfähigkeit handeln<sup>27</sup> oder z. B. um Kraftstoffmangel<sup>28</sup> oder Batteriemangel<sup>29</sup>.

Nach OLG Hamm<sup>30</sup> soll

*„dem Begriff des Kfz jedoch immanent [sein], dass der Fahrer bestimmungsgemäß auf diesem fährt und es von dem Fahrzeug her lenkt und bedient. [...] Es ist nach allgemeinem Sprachgebrauch wesentlich für ein Kfz, dass es von einer mitfahrenden Person betrieben werden kann.“*

Im Ergebnis hat der BGH<sup>31</sup> dies nachfolgend offengelassen:

*„Bedenken könnten insoweit bestehen, als das Gesetz in § 4 I Nr. 3 und in § 18 III Nr. 4 StVZO [in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung und ebenso in § 4 I Nr. 3 FeV] einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, von der Fahrerlaubnis- und Zulassungspflicht ausnimmt und damit wohl davon ausgeht, dass sie Kfz im gesetzlichen Sinne sind.“*

Daher ist nach hier vertretener Meinung der in Rede stehende mehrsitzige fußgängergeführte Transportwagen auch bei ausgeschaltetem Motor ein Kfz.

Für den Verkehr mit Fortbewegungsmitteln i. S. d. § 24 I S. 1 StVO gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend. Fußgänger mit besonderen Fortbewegungsmitteln sind schlicht Fußgänger.<sup>32</sup> Das entspricht dem Gedanken, schwächeren Verkehrsteilnehmern größeren Schutz durch die Gehwegbenutzung zu gewähren. Für den in Rede stehenden motorbetriebenen mehrsitzigen Transportwagen jedoch gelten die Vorschriften für fußgängergeführte Kfz. Hier gilt gemäß § 25 II S. 1 StVO:

*„Wer zu Fuß geht und Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt, muss die Fahrbahn benutzen, wenn auf dem Gehweg oder dem Seitenstreifen andere zu Fuß Gehende erheblich behindert würden.“*

Während also Mama und Papa sich mit Kinderwagen den Gehweg unter den Regeln des § 25 I S. 1 StVO teilen müssen, muss der motorbetriebene Mehrsitzer sich den Gefahren der Fahrbahnbenutzung aussetzen. Entscheidungserhebliches Merkmal ist dabei die etwaige erhebliche Behinderung der übrigen Fußgänger auf dem Gehweg.<sup>33</sup> Vergleicht man die Breite eines Kinderwagens und hier insbesondere eines Kinderwagens für zwei oder drei Kinder – allesamt anerkannte Fortbewegungsmittel mit Gehwegbenutzungspflicht – mit der Breite des beschriebenen Mehrsitzers, fragt es sich, wer hier zu mehr Behinderung des übrigen Fußgängerverkehrs beiträgt.

### 3. Besondere Fortbewegungsmittel i. S. d. § 16 II StVZO

Eine zu § 24 I StVO vergleichbare Vorschrift findet sich in § 16 II StVZO. Die hier namentlich aufgeführten Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller und Kinderfahrräder sowie ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel unterfallen weder den Zulassungsbestimmungen der StVZO und der FZV<sup>34</sup> noch den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO.

Allerdings wurde der Verzicht auf Motorisierung für den Bereich der StVZO im Zuge der Änderungsverordnung vom 26.07.2013 teilweise relativiert<sup>35</sup>; nunmehr heißt es:

*„[...] ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h sind [ebenfalls] nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung“.*

Nach der amtlichen Begründung soll es

*„mit Einsatz dieses Hilfsantriebs mobilitäts eingeschränkten Personen z. B. erleichtert werden, sich mit einem Rollator auch auf Stei-*



© Tricky Shark/stock.adobe.com

Elektrokleinstfahrzeuge wie sogenannte Monowheels und Hoverboards sind rechtlich nicht immer erfasst

*gungsstrecken zu bewegen oder Greifreifenrollstühle anzutreiben, um damit die den Rollstuhl schiebende Person oder aber den Rollstuhlbenuer selbst zu entlasten. Die max. Geschwindigkeit, die mit einem derartigen Hilfsantrieb erreicht werden kann, liegt bei  $\leq 6$  km/h und entspricht damit in etwa dem durch die Rechtsprechung gefestigten Geschwindigkeitswert für die Schrittgeschwindigkeit.“<sup>36</sup>*

Durch die geänderte Formulierung des § 16 II StVZO wurden nach Auffassung von Teilen der Kommentarliteratur die mit einem Hilfsantrieb ausgerüsteten ähnlichen Fortbewegungsmittel den anderen Fortbewegungsmitteln des Absatzes 2 gleichgestellt.<sup>37</sup> Davon geht auch der Verordnungsgeber aus, denn er stellt in der amtlichen Begründung nicht nur auf ähnliche Fortbewegungsmittel (hier: Rollator), sondern auch auf die in § 16 II StVZO namentlich erwähnten und damit nicht ähnlichen Fortbewegungsmittel (hier: Greifreifenrollstühle) ab.<sup>38</sup> Die grammatikalische Auslegung des Normtextes gibt diese Gleichstellung allerdings nicht her: Dieser stellt zunächst einige enumerativ aufgeführte Fortbewegungsmittel voran. Der zweite Halbsatz führt dann „ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel“ auf. Die Gleichstellung bezieht sich also nur auf die ähnlichen Fortbewegungsmittel und nicht auch auf die

zuvor namentlich erwähnten. Da der Wortlaut das unmittelbarste Erkenntniskriterium zur Ermittlung des Sinns einer sprachlichen Erklärung ist, muss dieser zunächst herangezogen werden. Die Grenze des möglichen Wortsinns ist auch die Grenze der Auslegung.<sup>39</sup>

Aufgrund der in § 16 II StVZO gewählten Formulierung („oder mit einem Hilfsmotor ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel“) dürfen nur ähnliche Fortbewegungsmittel motorisiert daherkommen; die zuvor namentlich aufgeführten Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen und Kinderfahrräder dagegen nicht.

Das führt zu der Situation, dass die bereits ebenfalls auf dem Markt befindlichen und mit einem Hilfsmotor ausgerüsteten und der vorgenannten Definition entsprechenden Greifreifenrollstühle oder e-Kinderwagen<sup>40</sup> aufgrund ihrer Motorisierung dann keine Fortbewegungsmittel mehr sind. Im Umkehrschluss sind es dann Fahrzeuge und konsequenterweise aufgrund ihrer Motorisierung auch Kfz. Das hätte mit einer anderen Formulierung leicht verhindert werden können. Vorschlag:

*Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung. Dies gilt auch für die in Satz 1 erwähnten mit einem Hilfsantrieb mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h ausgerüsteten Fortbewegungsmittel.*

Im Zusammenhang mit der Benutzung des o. g. mehrsitzigen Transportwagens gerät der unter den besonderen Fortbewegungsmitteln namentlich aufgeführte Kinderwagen in den Fokus. In Ermangelung einer verkehrsrechtlichen Definition sei auf die Definition des Deutschen Universalwörterbuches<sup>41</sup> zurückgegriffen:

*„Kleiner vierrädriger Wagen zum Schieben, in dem ein Säugling oder ein Kleinkind ausgefahren wird.“*



Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich bei dem in Rede stehenden mehrsitzigen Transportwagen um ein dem Kinderwagen ähnliches Fortbewegungsmittel. Hier wie da werden Kleinkinder transportiert. Bereits die oben zitierte Definition „Kinderwagen“ ist veraltet, gibt es doch bereits seit Längerem auch solche für zwei (Zwillingskinderwagen, Geschwisterkinderwagen) oder drei Kinder. Dass in dem Transportwagen bis zu sechs Kinder transportiert werden können, ist dabei also weniger von Bedeutung. Unterschiede ergeben sich bei gleichem Beförderungszweck allerdings in der Bauart. Gerade das sowie die niedrige Geschwindigkeit und das geringe Eigengewicht aber macht ihn zu einem „ähnlichen“ Fortbewegungsmittel und damit einer Motorisierung zugänglich. Daraus folgt, dass der mehrsitzige Transportwagen nicht Fahrzeug i. S. d. StVZO ist. Damit unterliegt er dann auch weder den zulassungsrechtlichen Bestimmungen noch den Bau- und Betriebsvorschriften.

#### 4. Fahrerlaubnisrecht

Aufgrund der insoweit übereinstimmenden Formulierung in § 24 I StVO und § 16 II StVZO fällt der mehrsitzige Transportwagen als besonderes Fortbewegungsmittel nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen.

Ob die besonderen Fortbewegungsmittel jedoch auch von der Fahrerlaubnispflicht befreit sind, richtet sich allerdings ausschließlich nach § 4 I FeV.<sup>42</sup> Nach der für den Bereich des StVG und darauf beruhender Rechtsverordnungen maßgeblichen Definition des § 1 II StVG handelt es sich im Einklang mit Artikel 4 I der 3. Führerscheinrichtlinie („Als ‚Kfz‘ gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor“) bei dem mehrsitzigen Transportwagen um ein Kfz mit der Folge, dass dieser grundsätzlich fahrerlaubnispflichtig ist. Eine allgemeine Ausnahme für Fahrzeuge unterhalb einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit enthält § 4 I FeV nicht.<sup>43</sup> Gemäß § 4 I StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung benötigte man zum Führen

von Kfz mit einer  $bbH \leq 6$  km/h keine Fahrerlaubnis. Das begegnete jedoch bereits damals Bedenken:

*„Werden Kfz, die üblicherweise schneller fahren (z. B. Pkw, Lkw) im Hinblick auf die Fahrerlaubnisfreiheit so umgerüstet, dass sie nicht schneller als 6 km/h fahren können, so begegnet das im Hinblick auf die vorgeschriebene Betriebssicherheit (§ 30 I Nr. 1 StVZO) Bedenken. Solche Fahrzeuge sind im fließenden Verkehr Hindernisse, die möglicherweise nicht rechtzeitig als solche erkannt werden und deshalb Auffahrunfälle bewirken.“<sup>44</sup>*

Deshalb wurde die

*„bisherige allgemeine Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit einer  $bbH$  von nicht mehr als 6 km/h [im Zuge der Novellierung des Fahrerlaubnisrechts durch Erlass der FeV<sup>45</sup> abgeschafft]. Auf Grund dieser Regelung sind übliche Pkw auf 6 km/h ‚gedrosselt‘ worden, um sie ohne Fahrerlaubnis fahren zu können. Diese Fahrzeuge behindern den Verkehr. Wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes sind sie nicht als langsamfahrende Fahrzeuge zu erkennen. Daraus können sich gefährliche Situationen ergeben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen daher künftig nur noch selbstfahrende Arbeitsmaschinen, lof Zugmaschinen und Flurförderzeuge bis 6 km/h [...] fahrerlaubnisfrei sein.“<sup>46</sup>*

Die besonderen Fortbewegungsmittel einschließlich der ähnlichen nicht motorbetriebenen Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge und damit auch keine Kfz i. S. d. der StVO und der StVZO/FZV; die mit einem Hilfsmotor ausgerüsteten ähnlichen Fortbewegungsmittel sind sogar nur von der Anwendung zulassungsrechtlicher Bestimmungen ausgenommen. Eine fahrerlaubnisrechtliche Ausnahmebestimmung bezüglich besonderer Fortbewegungsmittel fehlt hingegen.<sup>47</sup>

Unter Hinweis auf § 4 I Nr. 2 FeV subsumiert Daubner<sup>48</sup> die o. g. Schiebe- und Greifreifenrollstühle unter den Oberbegriff der motorisierten Krankenfahrstühle. Dem ist bezüglich der erwähnten Rollstühle zuzustimmen. Schwierigkei-

ten bereitet jedoch die Zuweisung des Rollators, da diesem der Fahrersitz fehlt.

Auch § 4 I Nr. 3 FeV enthält noch einige weitere enumerativ aufgeführte Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht für sog. 6 km/h-Fahrzeuge. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig mit der Folge, dass der mehrsitzige Transportwagen aufgrund seiner Mehrspurigkeit der Fahrerlaubnisklasse B unterfällt.

Will man dieses dogmatische Ergebnis vermeiden, so wäre eine Fiktion ähnlich der in § 1 III StVG angezeigt. Dem Ordnungsgeber bleibt es auch vorbehalten, einen entsprechenden Ausnahmetatbestand in § 4 I Satz 2 FeV aufzunehmen.

### 5. Fazit

Der mit einem Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h ausgerüstete mehrsitzige Transportwagen ist mit Blick auf

- § 24 I StVO ein fußgängergeführtes Kfz.
- § 16 II StVZO ein ähnliches motorbetriebenes Fortbewegungsmittel. Es ist von zulassungsrechtlichen Bestimmungen und den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO befreit.
- das Fahrerlaubnisrecht ein mehrspuriges fahrerlaubnispflichtiges Kfz der Fahrerlaubnisklasse B. §§



**Der Autor:** Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, Rn. 11 zu § 1 StVG; *Burmam/Hefß/Hühnermann/Jahnke*, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl. 2020, Rn. 3 zu § 2 StVO („Gegenstände, die zur Fortbewegung auf dem Boden bestimmt und geeignet sind“); BayObLG NZV 2000, 509 („jedes zur Ortsveränderung bestimmte Fortbewegungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern“).
2. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 6 zu § 24 StVO.
3. BGH NZV 2002, 225.
4. Aml. Begr. (BR-Drs. 428/12) zur Neufassung der StVO v. 6.3.2013 (BGBl. I, S. 367).
5. OLG Karlsruhe NZV 1991, 355.
6. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 7 zu § 24 StVO.
7. OLG Köln VRS 87, 61.
8. *Burmam/Hefß/Hühnermann/Jahnke*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 24 StVO.
9. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 8a zu § 24 StVO.
10. OLG Düsseldorf VersR 1975, 863.
11. KG VersR 2018, 504; OLG Düsseldorf VersR 1975, 863.
12. *Bouska* VD 1977, 109; *Grams* NZV 1994, 172 (Motorbetriebene Skateboards); *Huppertz* NZV 2016, 513 (Hoverboard); *Burmam/Hefß/Hühnermann/Jahnke*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3a zu § 24 StVO; *Bouska/Laeverenz*, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 5 zu § 1 StVG.
13. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 8a zu § 24 StVO. Die Kommentierung zu § 24 StVO ist hier teilweise widersprüchlich. Nach Rn. 6 dürfen Besondere Fortbewegungsmittel nicht motorbetrieben sein. Dem entspricht der spezielle Hinweis in Rn. 7 „Falls Fahrräder oder Roller motorisiert sind, ist § 24 nicht anwendbar.“ In Rn. 8a selbst heißt es weiter: „Bei unzulässigem

- Motorantrieb kann ein der Fortbewegung dienendes Rollbrett Kfz [...] sein.*“; vgl. *Bouska/Laeveren*, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 5 zu § 1 StVG; a.M.: *Bachmeier* in: *Bachmeier/Müller/Rebler*, Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2017, Rn. 9 zu § 24 StVO.
14. So bereits *Grams* NZV 1994, 172 für ein nachträglich mit einem Motor ausgestattetes Skateboard.
  15. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 18 zu § 1 StVG; *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 8 zu § 1 StVG; *Bouska/Laeveren*, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 3 zu § 1 StVG; *Müller* in: *Bachmeier/Müller/Rebler*, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 2 zu § 1 StVG.
  16. OLG Hamm StVE § 1 StVG Nr. 1 (= VRS 51, 300).
  17. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 18 zu § 1 StVG.
  18. LG Oldenburg DAR 1990, 72.
  19. OLG Düsseldorf VM 1975, 24; OLG Zweibrücken VRS 71, 229.
    20. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 17 zu § 316 StGB.
    21. OLG Zweibrücken VersR 1967, 274 („Ein betriebsunfähiger Pkw, der von einem anderen Pkw auf öffentlichen Wegen zur Reparatur in eine Werkstatt gezogen werden soll, braucht nicht zugelassen, nicht versichert und nicht versteuert zu sein.“)
  22. *Grunewald* NZV 2000, 384 (Anm. II Nr. 2b).
  23. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 20 zu § 1 StVG.
  24. OVG Münster VRS 106 (2004), 230.
  25. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 21 zu § 33 StVZO.
  26. OLG Hamm NJW 1979, 2416 („Ausbau des Motors“); OLG Celle 1994, 242 = VD 1994, 114 Anm. *Huppertz*; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1997, 93.
  27. *Stollenwerk* VD 1994, 257 (258).
  28. OLG Hamm DAR 1999, 178 = VD 1999, 253 Anm. *Huppertz*; *Dvorak* 1984, 313.
  29. LG München DAR 1957, 157; OLG Bremen NJW 1963, 726 (abgeschleppter Neuwagen ohne Batterie); *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 8 zu § 33 StVZO; *Bouska/Laeveren*, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 18 zu § 6 FeV; *Huppertz* VD 1991,270; 1995, 245; 2000, 58.
  30. VersR 1984, 883.
  31. VersR 1986, 537.
  32. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 46 zu § 25 StVO.
  33. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 46 zu § 25 StVO.
  34. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 16 StVZO; *Rebler* in *Bachmeier/Müller/Rebler*, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 6 zu § 16 StVZO.
  35. 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2013 (BGBl. I, S. 2803)
    36. Amtl. Begr. vom 24.05.2013 (BR-Drs. 445/13, S. 22) zu Art. 1 Nr. 1 der 48. ÄndVO (BGBl. I, S. 2803).
    37. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 16 StVZO.
    38. Amtl. Begr. vom 24.05.2013 (BR-Drs. 445/13, S. 22) zu Art. 1 Nr. 1 der 48. ÄndVO (BGBl. I, S. 2803).
    39. BVerfGE 71, 115; 87, 224.
    40. Vgl. <https://dadslife.at/mobilitaet/e-kinderwagen>
  41. 9. Aufl. 2019, S. 899 Dudenverlag.
  42. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 16 StVZO und Rn. 7 zu § 24 StVO.
  43. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 5 zu § 4 FeV (45. Aufl.); *Bouska/Laeveren*, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 8 zu § 1 StVG; *Dauer/Glowalla/Brauckmann/Böhne*, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 5. Aufl. 2017, S. 65; *Roos/Krause*, Das 6 km/h-Fahrzeug, DAR 1989, 97.
  44. *Bouska*, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. 1987, StVZO § 4 Rn. 2.
  45. V. 18.8.1998 (BGBl. I, S. 1214).
  46. Amt. Begr. (BR-Drs. 443/1998, S. 215 f.) zur FeV vom 18.08.1998 (BGBl. I 1998, S. 2214).
  47. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 16 StVZO; *Huppertz*, Motorbetriebene Tretroller, in: VD 2003, 184; fälschlicherweise aber *Huppertz*, Das 6 km/h-Fahrzeug, in: VD 2021, 301 (304 r.).
  48. <https://daubner-verkehrsrecht.info/2013/hilfsmotor-rollstuhl-rollator> (Stand: 22.02.2022).